

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Ausschließlich diese Einkaufsbedingungen sind anwendbar auf alle Bestellungen des KÄUFERS und seiner verbundenen Unternehmen (im Folgenden als „KÄUFER“ bezeichnet); entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden vom KÄUFER nicht anerkannt, es sei denn, der KÄUFER hat diese Bedingungen im Einzelfall schriftlich anerkannt. Sie gelten auch dann nicht als anerkannt, wenn ihnen der KÄUFER beim Liefereingang nicht nochmals ausdrücklich widersprochen hat, wenn die Lieferung angenommen wurde und/oder die Produkte bezahlt wurden.
2. Bevor der Lieferant zum Einsatz von Unterlieferanten berechtigt ist, muss vom KÄUFER eine entsprechende Einwilligung eingeholt werden, wobei diese Einwilligung nicht unbillig vorenthalten werden darf. Der Lieferant informiert den KÄUFER im Voraus, wenn beabsichtigt ist, dass ein Unterlieferant wesentliche Bestandteile der Bestellung des KÄUFERS durchführt. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten, ihre ausdrückliche Einwilligung zu diesen Bedingungen oder zu Bedingungen, die in jeder wesentlichen Hinsicht mindestens diesen Bedingungen entsprechen müssen, zu bestätigen und diese Bedingungen zu beachten. Der Lieferant hält den KÄUFER schadlos was gegebenenfalls von Unterlieferanten verursachte Schäden anbetrifft.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten entsprechend für Arbeits- und Dienstleistungen. Bei der Lieferung von Produkten und Leistungen/Werken gilt die Abnahme der Leistungen und/oder Werke nur für die Arbeitsleistung und die Abnahme der Leistung nur für die betreffenden Leistungen, wobei jedoch keine dieser beiden Abnahmen eine Abnahme der Produkte darstellt. Weitere Rechte, die dem KÄUFER gegebenenfalls nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Vereinbarungen zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Auftragserteilung und technische Unterlagen

1. Bestellungen müssen schriftlich erteilt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen des KÄUFERS innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestellungen, die nicht ausdrücklich bestätigt oder abgelehnt werden, gelten als angenommen.
2. Werden Zeichnungen und elektronische Modelle zur Verfügung gestellt, haben im Zweifelsfall immer die Daten in der Zeichnung Vorrang.

§ 3 Liefertermine, Gefahrübergang und Rahmenverträge

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- oder Ausführungsstermin ist ein Festtermin. Er stellt das Datum dar, an dem die Produkte am Bestimmungsort anzuliefern sind. Ein abweichender Liefertermin ist nur mit schriftlicher Zustimmung des KÄUFERS verbindlich.
2. Der KÄUFER ist nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder Vorablieferungen oder Vorabausführungen anzunehmen, es sei denn, es fehlen nur unwesentliche Teile einer Gesamtlieferung.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den KÄUFER umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, die darauf hinweisen, dass der vereinbarte Liefer- oder Ausführungsstermin nicht eingehalten werden kann.
4. Bei einem Lieferverzug ist der KÄUFER unbeschadet des Rechts, gegebenenfalls einen weitergehenden Schadenersatz geltend zu machen, berechtigt, einen bezifferten Schadenersatz von 0,5 % des in Verzug befindlichen Teils der Lieferung je vollendete Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Gesamtlieferwerts zu verlangen. Der KÄUFER verpflichtet sich, den LIEFERANTEN spätestens innerhalb von dreißig (30) Werktagen gerechnet ab dem Eingang der verzögerten Lieferung über seinen Vorbehalt des bezifferten Schadenersatzes zu benachrichtigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte werden dadurch nicht ausgeschlossen oder begrenzt.
5. Erfüllungsort ist der in der Bestellung des KÄUFERS als Lieferadresse angegebene Standort. Sofern nicht anders vereinbart, gilt DDP „Standort des KÄUFERS“ gemäß den ICC – INCOTERMS® 2020. Der Lieferant hält die Spezifikationen des KÄUFERS für den Versand der Produkte, insbesondere die Transport-, Verpackungs- und Liefervorschriften in der jeweils geltenden Fassung ein.
6. Die Verpackung und Etikettierung der Produkte muss den vom KÄUFER festgelegten Qualitätsanforderungen und im Übrigen auch den Vorgaben des KÄUFERS entsprechen. Der KÄUFER ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterialien (einschließlich Paletten) an den Lieferanten zurückzusenden oder ihm darüber Rechenschaft abzulegen. Eine Rückgabe von Verpackungsmaterialien erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

§ 4 Zahlung und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Er beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert bezahlt werden, die zur vollständigen Ausführung der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind, wie z. B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abfuhr, Transport zu dem vom KÄUFER angegebenen Verwendungsort sowie alle Aufwendungen für die schlüsselfertige Durchführung der Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen wie z. B. besondere Erschwernisse oder Lieferungen/Leistungserbringungen an Sonn- und Feiertagen, welche höher zu vergüten sind, müssen vor der Annahme der Bestellung gesondert vereinbart werden.
2. Rechnungen müssen die Bestelldaten (Vertrags-/Bestellnummer) enthalten.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des KÄUFERS nicht berechtigt, Ansprüche gegen den KÄUFER abzutreten oder Rechte zur Einziehung von Ansprüchen gegen den KÄUFER zu übertragen.
4. Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Verkäufers gegen den KÄUFER unbestritten oder von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.
5. Eine Zahlung stellt kein Anerkenntnis dar, dass die betreffende Lieferung oder Leistungserbringung im Einklang mit diesem Vertrag erfolgt ist.

§ 5 Sachmängel

1. Die eingehenden Produkte werden vom KÄUFER nur auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Produkte kontrolliert. Solche Mängel rügt der KÄUFER innerhalb einer angemessenen Frist nach Kontrolle. Der KÄUFER behält sich vor, eine eingehendere Eingangskontrolle der Produkte durchzuführen. Darüber hinaus rügt der KÄUFER Mängel, sobald diese unter den Bedingungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Kontrolle und Mängelrüge.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Produktion Qualitätskontrollen und eine Warenausgangskontrolle durchzuführen, und hat entsprechend alle Lieferungen umfassend auf ihre Qualität zu prüfen.
3. Der Lieferant übernimmt für einen Zeitraum von 36 Monaten nach Lieferung der Produkte Mängelhaftung, wenn nicht einzelvertraglich eine andere Frist vereinbart wurde oder andere zwingende gesetzliche Fristen gelten. Ist der Liefergegenstand zum Einbau in ein Bauwerk bestimmt oder wird er als untrennbarer Bestandteil in ein Bauwerk integriert, dann gilt, sofern dieser für die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verantwortlich ist, eine Frist von fünf (5) Jahren. Der KÄUFER hat uneingeschränkt Anspruch auf Gewährung der gesetzlichen Mängelansprüche. In jedem Fall ist der KÄUFER berechtigt, vom Lieferanten (nach dem Ermessen des KÄUFERS) die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht, Schadenersatz geltend zu machen, insbesondere Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, und das Recht, eine Bestellung zu stornieren, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
4. Zusätzlich zu allen sonstigen Zusicherungen sichert der Lieferant zu, dass sämtliche Artikel neu sind, im Einklang mit dem geltenden Recht hergestellt und geliefert werden, frei von Rechtsmängeln sowie frei von Pfandrechten, Ansprüchen oder sonstigen Belastungen sind. Die Artikel sind von handelsüblicher Qualität, frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern, für den beabsichtigten Zweck geeignet und entsprechen den Anforderungen der betreffenden Bestellung, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen, auf denen die Bestellung basiert. Durch eine Kontrolle, Prüfung, Annahme oder Verwendung der Artikel werden die dem Lieferanten aus diesen Einkaufsbedingungen entstehenden Pflichten nicht berührt. Die Haftung des Lieferanten schließt nach Wahl des KÄUFERS und ohne Kosten für den KÄUFER Folgendes ein: Reparatur, Ersatz oder Erstattung des Preises für alle abweichenden Artikel. Diese Abhilfeansprüche bestehen zusätzlich zu allen sonstigen Rechten, die dem KÄUFER per Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen. Mit Ausnahme von Artikeln, die nach Spezifikationen und Plänen des KÄUFERS hergestellt werden, hat der Lieferant den KÄUFER und dessen Kunden in Bezug auf etwaige Prozesse, Ansprüche, Haftungen, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltshonorare) zu entschädigen, zu schützen und schadlos zu halten, die sich aus einer tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Patent-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit den Artikeln oder ihrer Verwendung ergeben. Diese Zusicherungen gelten für den KÄUFER, seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Kunden sowie die Verwender der Artikel. Etwaige Garantiebeschränkungen oder -ausschlüsse werden nicht anerkannt.
5. Zur Abwehr einer akuten Gefahr eines schwerwiegenden Schadens kann der KÄUFER den Mangel auf Kosten des Lieferanten ohne Mitteilung an oder Fristsetzung für den Lieferanten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht sinnvoll ist, den Lieferanten über den Mangel und den drohenden Schaden zu informieren und ihm Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels zu geben.

6. Beseitigt der KÄUFER den Mangel selbst, werden dem Lieferanten die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu einer Pauschale werden die jeweils geltenden Stundensätze und das gegebenenfalls benötigte Material ohne Gemeinkostenzuschläge berechnet.
7. Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Serienfehler auf, trägt der Lieferant die Kosten einer gegebenenfalls vom KÄUFER nach dessen billigem Ermessen vorgenommenen Austauschaktion. Als Vorliegen eines Serienfehlers wird angesehen, wenn bei mindestens 33 % eines Chargentyps der gelieferten Produkte der gleiche Mangel auftritt, es sei denn, der Mangel ist nicht vom Lieferanten zu verantworten. Dies gilt nicht für Ersatz- und Verschleißteile.

§ 6 Haftung, Produkthaftung, Schutzrechte

1. Der Lieferant hat den KÄUFER in Bezug auf etwaige Prozesse, Ansprüche, Haftungen, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Auslagen zu entschädigen, zu schützen und schadlos zu halten, die sich aus dieser Bestellung oder der Erfüllung oder Leistungserbringung durch den Lieferanten im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen oder aus Mängeln der Artikel ergeben oder dadurch verursacht wurden. Haftungsbegrenzungen oder -ausschlüsse des Lieferanten werden nicht anerkannt.
2. Werden gegen den KÄUFER wegen eines Produktschadens Ansprüche Dritter geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, den KÄUFER von diesen Schadenersatzansprüchen freizustellen, insoweit für den KÄUFER im Verhältnis zu Dritten eine gesetzliche Haftung für diese Schäden gilt. Im Rahmen seiner Haftung für Schäden im Sinne des vorhergehenden Satzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem vom KÄUFER durchgeführten Produktrückruf ergeben. Der Lieferant wird über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen unterrichtet und erhält Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens für die Dauer der Verjährungsfrist für etwaige Produkthaftungs- sowie Garantieansprüche eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR je Personen-/Sachschaden zu unterhalten und dem KÄUFER auf Verlangen einen Nachweis für diese Versicherung vorzulegen; weitergehende Schadenersatzansprüche des KÄUFERS bleiben unberührt.
3. Der Lieferant stellt den KÄUFER von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Schutzrechten wie z. B. Patent-, Urheber- oder Markenrechten frei, es sei denn der Schaden wurde durch Verschulden des Lieferanten oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht. Die Vertragsparteien benachrichtigen einander umgehend, sollten gegen sie Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
4. Vom KÄUFER bereitgestellte Werkzeuge, Proben, Muster, Modelle, Zeichnungen, Spezifikationen und Materialien bleiben Eigentum des KÄUFERS und werden ohne vorherige Einwilligung des KÄUFERS weder Dritten zur Verfügung gestellt noch für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt.

§ 7 Arbeitsschutz/Umweltschutz/Audits

1. Jegliche Lieferungen müssen den für den KÄUFER geltenden Gesetzen, Vorschriften und sonstigen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Regelwerke) sowie die anerkannten Regeln insbesondere zur Sicherheit und Arbeitsmedizin beachtet werden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, dem KÄUFER auf Verlangen unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien/Mittel zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant trägt die Kosten dieser Überprüfung, falls sich herausstellt, dass die von ihm verwendeten Materialien/Mittel nicht den Vertragsbestimmungen entsprechen. Der KÄUFER behält sich vor, Schadenersatz geltend zu machen.
3. Der KÄUFER behält sich das Recht auf Zugang zu allen Prüf- und Fertigungseinrichtungen des Lieferanten zusammen mit einem Kunden des KÄUFERS vor und, falls dies als sinnvoll angesehen wird, zusammen mit einem Drittspektor zum Zwecke der Auditierung und Endkontrolle (nachfolgend „**Audit**“ genannt). Ein solches Audit wird vom KÄUFER mindestens 24 Stunden im Voraus angekündigt.

§ 8 Gefahrstoffe und deklarationspflichtige Stoffe

Sollte der Lieferant gesetzlich zulässige Waren liefern, die jedoch anwendbaren, gesetzlich vorgeschriebenen Stoffbeschränkungen und/oder Informationsanforderungen unterliegen (z.B. REACH, RoHS oder Konfliktminerale in der Europäischen Union oder andere ähnliche Gesetze oder Vorschriften), muss der Lieferant diese Stoffe in einem angemessenen Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Waren dem KÄUFER erklären. Das Vorstehende gilt in Bezug auf Gesetze oder Vorschriften, die am Hauptsitz des Lieferanten, am Hauptsitz des KÄUFERS und/oder am vom KÄUFER benannten Lieferort gelten. Sollte eine Lieferung gefährliche Güter enthalten, die als solche gemäß den anwendbaren

Gesetzen oder Vorschriften klassifiziert sind, wird der Lieferant den KÄUFER in einer zu vereinbarenden Form, jedoch nicht später als zum Datum der Auftragsbestätigung, informieren.

§ 9 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, Informationen, die als vertraulich eingestuft sind oder bei denen es sich basierend auf den sonstigen Umständen erkennbar um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt, auf unbestimmte Zeit geheim zu halten und diese Informationen, soweit dies nicht zur Erreichung des Zwecks der Lieferbeziehung erforderlich ist, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder anderweitig zu verwerten. Die Geheimhaltungspflicht findet nicht Anwendung, wenn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ohne Verschulden der anderen Partei öffentlich bekannt werden. Die Parteien stellen durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den in ihrem Namen handelnden Mitarbeitern und Gehilfen sicher, dass diese Personen jede persönliche Nutzung, Verbreitung oder unbefugte Aufzeichnung dieser Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auf unbestimmte Zeit unterlassen.
2. Der Lieferant darf in seiner Werbung nur dann auf seine Geschäftsverbindung mit dem KÄUFER hinweisen, wenn der KÄUFER einer solchen Veröffentlichung zuvor schriftlich zugestimmt hat.

§ 10 Fertigungsmittel (Modelle, Muster, Werkzeuge usw.)

1. Soweit Fertigungsmittel ganz oder teilweise vom KÄUFER bezahlt wurden, überträgt der Lieferant das Eigentum daran an den KÄUFER. Die Übergabe wird durch ein Leihverhältnis ersetzt, das hiermit vereinbart wird und den Lieferanten bis auf Widerruf zum Besitz der Fertigungsmittel berechtigt.
2. Die Kosten für die Wartung, Reparatur, Teilerneuerung und Versicherung der Fertigungsmittel werden vom Lieferanten getragen.
3. Änderungen der Fertigungsmittel sind nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des KÄUFERS zulässig: Die Fertigungsmittel müssen gesondert aufbewahrt werden, wobei das Eigentum des KÄUFERS klar an den Produktionsmitteln selbst und in den Geschäftsunterlagen des Lieferanten gekennzeichnet werden muss. Sie dürfen weder für andere Zwecke des Lieferanten genutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant versichert die Fertigungsmittel auf seine Kosten zum Neupreis gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Diebstahl und Vandalismus.
4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist und sofern der Lieferant nicht noch laufende Bestellungen zu erfüllen hat, kann der KÄUFER die Fertigungsmittel jederzeit zurückverlangen. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 11 Ersatzteilversorgung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, über einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der letzten Lieferung Ersatzteile zu liefern.
2. Lässt der Lieferant oder einer seiner Unterlieferanten einzelne Bauteile auslaufen, muss der KÄUFER unverzüglich darüber informiert werden. Dem KÄUFER wird dann das Recht zu einer letzten Bestellung (Resteindeckung) mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten eingeräumt.

§ 12 Integritätsklausel

1. Der KÄUFER und der Lieferant vereinbaren, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Lieferant stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seines Personals sicher, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder Unterlieferanten in der Geschäftsbeziehung mit dem KÄUFER
 - a. strafbare Handlungen begehen,
 - b. persönliche Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen, die dazu bestimmt sind, die Entscheidung eines Mitarbeiters oder leitenden Angestellten zu beeinflussen,
 - c. Mitarbeitern des KÄUFERS Zuwendungen oder sonstige Vorteile anbieten, die dazu bestimmt sind, die Entscheidung dieser Mitarbeiter zu beeinflussen, und
 - d. Dritte zu den oben genannten Handlungen anstiften oder ihnen dazu Beihilfe leisten.
2. In den oben genannten Fällen ist der KÄUFER zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages und/oder der Bestellung und zum Ausschluss des Lieferanten von der künftigen Auftragsvergabe berechtigt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umwelt- und Arbeitsschutz einzuhalten und auf eine Verringerung von nachteiligen Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hinzuwirken. Zudem hält der Lieferant die Grundsätze der „Global Compact“-Initiative der Vereinten Nationen ein. Diese betreffen hauptsächlich den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Vermeidung von Korruption. Weitere Informationen zur „Global Compact“-Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org verfügbar.

4. Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass auch seine Unterlieferanten die Bestimmungen dieses § 12 einhalten.
5. Bei einer Verletzung der Bestimmungen dieses § 12 ist der KÄUFER berechtigt, unbeschadet gegebenenfalls bestehender weitergehender Schadenersatzansprüche eine Vertragsstrafe in Höhe von pauschal 5 % des Vertragswerts geltend zu machen.

§ 13 Dokumentation und Ausfuhrkontrolle

1. Der Lieferant stellt dem KÄUFER sämtliche Unterlagen, die Lieferbestandteil sind (sofern relevant: Handbücher, Wartungspläne, Zeichnungen, Maß- und Datenblätter, Ersatzteillisten usw.), in elektronischer Form mindestens in der Sprache, die am Sitz des KÄUFERS gesprochen wird, sowie in englischer Sprache zur Verfügung.
2. Der Lieferant informiert den KÄUFER in seinen Geschäftsdokumenten über eine gegebenenfalls gemäß den Ausfuhr- und Zollbestimmungen im Land des KÄUFERS, in Europa und den USA sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen im Ursprungsland seiner Produkte bestehende Pflicht zur Einholung einer Genehmigung für (Re-)Exporte seiner Produkte. Dazu stellt der Lieferant mindestens in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen zusammen mit den betreffenden Positionen folgende Informationen zur Verfügung:
 - a. die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL der Außenwirtschaftsvorschriften im Land des KÄUFERS oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten
 - b. für US-Produkte die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß den US Export Administration Regulations (EAR)
 - c. den handelspolitischen Warenursprung seiner Produkte und der Bestandteile seiner Produkte einschließlich Technologie und Software
 - d. ob die Produkte durch die USA transportiert, in den USA hergestellt und gelagert oder mit US-Technologie hergestellt wurden
 - e. die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Produkte sowie einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen für die Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

Auf Verlangen des KÄUFERS informiert der Lieferant den KÄUFER über alle weiteren Außenhandelsdaten zu den Vertragsprodukten und deren Bestandteilen, wobei er den KÄUFER über sämtliche Änderungen der vorgenannten Daten umgehend (vor der Lieferung hiervon betroffener Produkte) schriftlich in Kenntnis setzt.

§ 14 Außergewöhnliche Kündigung

Der KÄUFER hat das Recht, jeden Vertrag oder Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren oder zu kündigen, ohne dem Lieferanten gegenüber zu haften, wenn: (i) die gelieferten Waren oder Dienstleistungen nicht den Spezifikationen oder Anforderungen des KÄUFERS entsprechen; (ii) der Lieferant die Lieferungen nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zeit vornimmt; (iii) der Lieferant gegen eine andere Bestimmung oder Bedingung des Vertrages verstößt oder Maßnahmen ergreift oder unterlässt, die nach alleinigem Ermessen des KÄUFERS die begründete Möglichkeit schaffen, dass der Lieferant seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder eines Auftrags nicht rechtzeitig erfüllt, und diesen Verstoß, diese Unterlassung oder diese Maßnahmen nicht innerhalb von zehn (10) Tagen (oder einem kürzeren Zeitraum, der unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich angemessen ist) nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des KÄUFER, in der dieser Verstoß, diese Maßnahme oder diese Unterlassung angegeben ist, korrigiert; (iv) sich eine Darstellung des Lieferanten in einer wesentlichen Hinsicht als falsch oder irreführend erweist; oder (v) der Lieferant zahlungsunfähig ist, ein Antrag auf Restrukturierung des Lieferanten oder auf Insolvenzerklärung gestellt wird, der Lieferant eine Abtretung zugunsten der Gläubiger vornimmt, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder für das Vermögen des Lieferanten bestellt wird oder eine andere Art von Insolvenzverfahren oder ein formelles oder informelles Verfahren zur Auflösung, Liquidation oder Abwicklung der Geschäfte des Lieferanten eingeleitet wird.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

1. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem KÄUFER bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und von dieser Schriftformklausel.
2. Der Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit in der Bestellung nicht etwas anderes angegeben ist, der Geschäftssitz des KÄUFERS.
3. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis sowie in Bezug auf dessen Errichtung und Wirksamkeit ergeben, wird durch den Geschäftssitz des KÄUFERS bestimmt,

wobei die entsprechenden Kollisionsnormen keine Anwendung finden. Der KÄUFER ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten vor dem Gericht an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

4. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien werden ausschließlich durch das Recht des Landes, in dem der KÄUFER seinen Hauptsitz hat, geregelt.
5. Nur der KÄUFER ist berechtigt, einzelne oder alle seine Rechte und Pflichten in Bezug auf diesen Vertrag an eines seiner verbundenen Unternehmen zu zedieren, abzutreten oder zu übertragen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder des Liefergeschäfts ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, dann bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Bestandteile dieser Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame(n) oder nicht durchführbare(n) Klausel(n) werden durch Bestimmungen ersetzt, die in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkung dem so nah wie möglich kommen, was die Folgen der unwirksamen und nicht durchführbaren Klausel(n) gewesen wären, wenn diese wirksam und durchführbar gewesen wären.